

Kündigung

Weisungen nicht in den Wind schlagen

Nicht selten schenken langgediente Generalagenten Weisungen des Versicherers in Bezug auf ihre Arbeitsweise keine Beachtung. Dabei riskieren sie unter Umständen eine fristlose Kündigung.



Das Oberlandesgericht Köln hatte unlängst darüber zu entscheiden, ob eine von einem Versicherer wegen der Nichtbeachtung einer Weisung ausgesprochene fristlose Kündigung den Vertretervertrag mit ausgleichsausschließender Wirkung beendet hat. Der Vertreter war rund 13 Jahre als Generalagent für den Versicherer tätig. Der Bezirksdirektor des Versicherers hatte den Vertreter Anfang März zu einem Gespräch geladen. Der Vertreter war mehrfach damit aufgefallen, dass von ihm Lebensversicherungsanträge eingereicht worden waren, zu denen eine Unterschrift des Versicherungsnehmers nicht vorlag. Der Bezirksdirektor wies den Vertreter an, Lebensversicherungsanträge nunmehr ausschließlich per Post über ihn und nicht mehr über das elektronische System einzureichen. Kurz darauf sandte der Vertreter einen Lebensversicherungsantrag per Post an den Bezirksdirektor. Am Tag zuvor hatte er diesen Antrag allerdings per Fax an den Versicherer übermittelt, wodurch es zur Policierung gekommen ist. Diesen Vorfall nahm der Versicherer zum Anlass, den Vertreter abzumahnen. Im Oktober suchte der Vertreter einen Versicherungsnehmer auf, der seinen Rentenversicherungsvertrag gekündigt hatte. Der Vertreter reichte bei dem Versicherer eine von

ihm selbst „i. A.“ unterzeichnete, weitgehend vorgedruckte Erklärung für den Versicherungsnehmer ein. Danach sollte die Kündigung zurückgenommen werden. Ferner wurde damit eine Beitragsstundung für sechs Monate beantragt. Darauf kündigte der Versicherer das Agenturverhältnis im November fristlos. Der Versicherungsnehmer hatte sich bei dem Versicherer darüber beschwert, dass seine Kündigung ohne sein Wissen zurückgenommen worden sei. Der Vertreter wies die fristlose Kündigung als unwirksam zurück und kündigte seinerseits fristlos. Mit der Klage begehrte er unter anderem die Feststellung, dass die Kündigung des Versicherers unwirksam sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb erfolglos.

Der 19. Zivilsenat ließ sich im Wesentlichen bei der Zurückweisung der Berufung von den folgenden Erwägungen leiten. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Versicherer i.S.v. § 89 a HGB könne auch in der Verletzung von wesentlichen Pflichten des Versicherungsververtreters liegen. Zur Verletzung wesentlicher Pflichten gehöre die Zuwiderhandlung gegen Weisungen des Versicherers. Ein weisungswidriges Verhalten des Vertreters stelle aber nur dann einen wichtigen Grund zur Kündigung dar, wenn die Wei-

sung hinreichend konkret und sachgerecht sei und sie die Selbstständigkeit des Vertreters nicht beeinträchtige.

Ein weisungswidriges Verhalten, das zur fristlosen Kündigung berechtige, liege insbesondere vor, wenn sich der Vertreter durch die weisungswidrige Handlungsweise in strafbares Verhalten verstricke.

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Ist eine Weisung hinreichend konkret sowie sachgerecht und lässt sie die Selbstständigkeit des Vertreters uneingeschränkt, kann der Verstoß gegen sie zur fristlosen Kündigung berechtigen.
- Die Weisung, dem Bezirksdirektor Lebensversicherungsanträge zur Prüfung vorzulegen, umfasst auch die Einreichung von Kündigungsrücknahmeerklärungen.
- Mit der Abmahnung für den Fall einer unterlassenen Vorlage von Lebensversicherungsanträgen beim Bezirksdirektor wird zugleich abgemahnt, dass der Vertreter eine Erklärung im Namen des Versicherungsnehmers unterschreibt, mit der eine Vertragskündigung zurückgenommen wird.



Demgegenüber rechtfertige die Missbeachtung einer Weisung keine außerordentliche Kündigung, wenn die Pflichtverletzung nur als ein Vertragsverstoß von geringem Gewicht anzusehen sei. Auch die Nichtbefolgung von Weisungen des Versicherers seitens des Vertreters im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Versicherungsanträgen könne einen wichtigen Grund darstellen.

Dies gelte insbesondere für Weisungen, die das Ausfüllen von Versicherungsanträgen zum Gegenstand haben. Unterschreibe der Vertreter entgegen den Weisungen des Versicherers und nach erfolgter Abmahnung vereinzelt Versicherungsanträge und Schadensmeldungen selbst mit dem Namen des Versicherungsnehmers, anstatt sie von den Kunden eigenhändig unterschreiben zu lassen, liege ein wichtiger Grund vor, sofern dadurch die Interessen des Versicherers erheblich beeinträchtigt würden. Habe der Versicherer den Vertreter angewiesen, Lebensversicherungsanträge beziehungsweise Verträge nicht ohne Unterschrift des Versicherungsnehmers einzureichen, so sei der Versicherer bei einem Verstoß gegen diese Weisung berechtigt, den Vertretervertrag fristlos zu kündigen.

Die Weisung, Rücknahmeerklärungen nicht in eigenem Namen für den Versicherungsnehmer zu unterschreiben, müsse nicht ausdrücklich in Bezug auf Rücknahmeerklärungen erteilt werden. Mit der Weisung, Lebensversicherungsanträge beziehungsweise -verträge nicht ohne Unterschrift des Versicherungsnehmers einzureichen, sei für den Vertreter unter dem Aspekt der beabsichtigten umfassenden Kontrolle erkennbar, dass sich die erteilte Weisung auf alle Erklärungen des Versicherungsnehmers in Bezug auf den Abschluss von Versicherungsverträgen beziehe. Damit sei auch die Rücknahmeerklärung der Kündigung erfasst. Dies gelte jedenfalls, wenn dem Vertreter zudem die Weisung erteilt worden sei, Anträge beziehungsweise antragswirksame Erklärungen der Versicherungsnehmer dem Bezirksdirektor zur Kontrolle vorzulegen, damit dieser überprüfen könne, ob

die Unterschrift des Versicherungsnehmers vorliege. Allein aus diesem Zusammenhang folge, dass sich die Problematik eines Versicherungsantrags ohne Unterschrift des Versicherungsnehmers auch auf Erklärungen beziehe, die im Fall der Kündigung der Wiederinkraftsetzung des Vertrages dienen.

Erst abmahnen, dann kündigen

Auch wenn danach ein Pflichtverstoß des Vertreters vorliege, soweit dieser der Weisung zuwider handle, die eigenhändige Unterschrift des Versicherungsnehmers einzuholen, berechtige dies allerdings noch nicht zur fristlosen Kündigung. Vielmehr müsse der Kündigung auch eine Abmahnung vorausgehen.

Allein die Weisung, Anträge zum Zwecke der Prüfung an den Bezirksdirektor zu übersenden, möge isoliert als Maßnahme der Überprüfung nur eine untergeordnete Bedeutung haben und lasse für sich genommen die Annahme eines wichtigen Grundes unter Umständen als zweifelhaft erscheinen. Der eigentliche Vorwurf, der dem Vertreter jedoch gemacht werde und dessen Verhinderung die Weisung diene, sei jedoch der Umstand, dass der Vertreter ohne Wissen und Wollen Anträge der Versicherungsnehmer zum Abschluss eines Vertrages unterschrieben habe. Erst die Folge, dass sich durch diesen Pflichtverstoß nicht feststellen lasse, dass der Vertreter ohne Unterschrift der Versicherungsnehmer Anträge weiterleite, mache den Pflichtverstoß zu einem Verstoß von Gewicht.

Die Weisung, Anträge zum Zwecke der Prüfung zu übersenden, enthalte zugleich die Weisung, den eigentlichen Pflichtverstoß nicht weiter fortzusetzen und Anträge nicht ohne Unterschrift des Versiche-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

rungsnehmers weiterzuleiten. Unter diesen Umständen sei die fristlose Kündigung auch unter Berücksichtigung einer Vertragsdauer von 13 Jahren und der damit verbundenen Folge des Ausschlusses des Ausgleichsanspruchs als wirksam anzusehen.

Die Entscheidung erscheint nicht schon deshalb bedenklich, weil sie den Regelungsgehalt einer erteilten Weisung erweitert. Zwar hatte die Weisung eigentlich nur die Aufnahme von Lebensversicherungsanträgen zum Gegenstand. Demgegenüber hatte der Vertreter eine Erklärung des Versicherungsnehmers ohne Unterschrift eingereicht, die die Rücknahme einer zuvor ausgesprochenen Kündigung zum Inhalt hatte. Da die Kündigung jedoch mit ihrem Zugang wirksam geworden war, handelte es sich bei der Rücknahmeerklärung um einen neuen Antrag des Versicherungsnehmers.

Soweit der Senat allerdings davon ausgeht, dass auch die Abmahnung den gegebenen Sachverhalt erfasst, kann dem nicht beigetreten werden. Wegen der weitreichenden Bedeutung der Abmahnung sind an deren Bestimmtheit strenge Anforderungen zu stellen. Diese sind hier nicht gewahrt. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.